



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 26. Juni 1995

NR. 1764

---

**Biberist: Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach Art. 43 und 44  
Lärmschutzverordnung, Situationsplan Mst 1:2'500 Teil Nord und Teil Süd /  
Behandlung der Beschwerden / Genehmigung**

---

## 1. Feststellungen

### 1.1. Genehmigungsantrag

Die Einwohnergemeinde **Biberist** unterbreitet dem Regierungsrat die **Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach Art. 43 und 44 Lärmschutzverordnung (LSV) in je einem Situationsplan Mst. 1:2'500 über den Teil Nord und den Teil Süd** zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan ordnet im Sinne von Art. 43 und 44 der LSV und auf der Grundlage des rechtsgültigen Zonenplanes jede Nutzungszone entsprechend ihrem Lärmschutzbedürfnis einer Empfindlichkeitsstufe zu. Ein Bericht erläutert, wie die raumplanerischen Kriterien hinsichtlich Lärmschutz konkretisiert wurden.

### 1.2. Verfahren

1.2.1. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. Juli bis zum 12. August 1993. Innerhalb der Auflagefrist gingen 15 Einsprachen ein, wobei eine wieder zurückgezogen wurde. Anlässlich der Einsprachebehandlung durch den Gemeinderat am 24. Januar 1994 beschloss dieser, die Einsprachen mehrheitlich gutzuheissen und das Gebiet „Schachen“ sowie die Grundstücke einzelner Gewerbetreibender von der Empfindlichkeitsstufe II (ES II) in die ES III aufzustufen. Weiter beschloss der Gemeinderat, die Zuordnung des Gebiets „Oberwald“ im Bereich der Schiessanlage bis zur definitiven Abklärung der Sanierungsmöglichkeiten der 300 m-Anlage zurückzustellen. Die Änderungen betreffen ausschliesslich Gebiete, welche gemäss rechtskräftigem Zonenplan (genehmigt mit RRB Nr. 2420 vom 10. Juli 1990) den Wohn- oder Kernzonen zugeteilt sind.

Eine zweite Auflage des Empfindlichkeitsstufenplanes erfolgte nicht, sondern es wurden alle Betroffenen einzeln mit eingeschriebener Post über die erfolgten Änderungen gegenüber dem Auflageplan orientiert.

1.2.2. Gegen den Entscheid des Gemeinderates vom 24. Januar 1994 führen Beschwerde beim Regierungsrat:

1. Urs Vogt, Schachenrain 39, 4562 Biberist
2. Herbert Allemann, Schachenrain 43, 4562 Biberist
3. Theo Schreier, Mönchweg 2, 4562 Biberist
4. Urs Lehmann-Meyer, Waldstrasse 69, 4562 Biberist
5. Einfache Gesellschaft Baukonsortium Damm, Biberist, v.d. Fürsprech Silvio Dreier, Jurastrasse 20, 4601 Olten
6. Ast / Lorenz, Hoch- und Tiefbau, 4562 Biberist

7. René Buchser und 24 Mitunterzeichner, Dammstrasse 60, 4562 Biberist
8. Blanda Lorenz-Büttiker, Dammstrasse 82, 4562 Biberist.

Die Beschwerden 3 und 4 richten sich gegen die Zurückstellung der Zuordnung im Bereich der Schiessanlage und beantragen die Zuordnung des Gebiets „Oberwald“ in die ES II.

Die übrigen Beschwerdeführer stellen im wesentlichen die Rechtsbegehren, es sei der Entscheid des Gemeinderats Biberist aufzuheben und das Gebiet „Schachen“ - eventuell nach erfolgter Neuauflage - der ES II zuzuordnen (Beschwerdeführerin 5 zusätzlich u.K.u.E.F.).

1.2.3. Der Einwohnergemeinderat Biberist beantragt in seiner Vernehmlassung vom 4. Mai 1994 sinngemäss die Abweisung der Beschwerden und die Genehmigung des Empfindlichkeitsstufenplanes.

1.2.4. Bei der Überprüfung der Akten ergaben sich im Hinblick auf die Genehmigung mögliche Abweichungen zum Empfindlichkeitsstufenplan, wie er nach den Änderungen aufgrund der Einsprachen vom Gemeinderat Biberist dem Regierungsrat vorgelegt wurde. Insbesondere erachtete es der Regierungsrat als möglich, neben der Gutheissung der Beschwerden von Amtes wegen auch einzelne Grundstücke von Einsprechern von der ES III in die ES II zurückzustufen. Zu diesem Zweck wurde mit Schreiben vom 24. März 1995 gemäss §§ 19 und 20 Planungs- und Baugesetz (PBG) den Betroffenen Gelegenheit bis 28. April 1995 zur Erhebung von Einwendungen eingeräumt. Die Vereinigten Schützengesellschaften, Biberist, beantragen die Abweisung der Beschwerden 3 und 4 betreffend das Gebiet „Oberwald“ und die Von Roll AG, Gerlafingen, die Abweisung der übrigen Beschwerden betreffend das Gebiet „Schachen“. Der Gemeinderat Biberist sowie die 5 von einer allfälligen Rückstufung von Amtes wegen betroffenen Gewerbetreibenden verzichteten auf eine Vernehmlassung.

1.2.5. Zur Begründung der Rechtsbegehren sowie der Vernehmlassungen wird auf die Akten verwiesen, soweit im folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

## 2. Erwägungen

### 2.1. Genehmigung

Zur Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde und Beschwerdeinstanz gilt es folgendes voranzustellen:

Nach § 9 Abs. 1 PBG ist die Ortsplanung, zu welcher auch der Erlass von Empfindlichkeitsstufenplänen gehört, Aufgabe der Einwohnergemeinde. Der Gemeinde steht somit - in Übereinstimmung mit der Forderung nach Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Die Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen, aber nur, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 PBG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort „offensichtlich“ aber bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse Zurückhaltung. Diese wurde vom Bundesgericht wiederholt gebilligt. Danach darf der Regierungsrat nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen auszuwählen.

## 2.2. Beschwerdenbehandlung

### 2.2.1. Legitimation

Mit Verfügungen vom 28. April 1994 wurde den Beschwerdeführern gemäss § 38 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) Frist gesetzt bis 16. Mai 1994 zur Bezahlung eines Kostenvorschusses. Für den Fall der nicht fristgemässen Leistung wurde die Verwirkung des Anspruchs auf jede weitere Verrichtung angedroht. Nachdem der Vorschuss von Fr. 200.-- von Blanda Lorenz-Büttiker (Beschwerdeführerin 8) nicht geleistet worden ist, ist deren Beschwerde entsprechend der Verfügung vom 28. April 1994 von der Geschäftskontrolle des Bau-Departements abzuschreiben.

Sämtliche übrigen Beschwerden wurden von Anwohnern und Grundeigentümern erhoben, welche von den Planungsmassnahmen direkt betroffen sind. Sie sind daher ohne weiteres zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf ihre frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist deshalb einzutreten.

### 2.2.2. Auflage

Die Beschwerdeführer machen unter anderem geltend, die aufgrund der Einsprachen erfolgten Planänderungen hätten in einem zweiten Auflageverfahren publiziert werden müssen. Bei dieser Frage geht es um die Wahrung des rechtlichen Gehörs von möglichen Betroffenen, die nicht am Verfahren beteiligt sind. Die hier auftretenden Beschwerdeführer erleiden keinen Rechtsnachteil durch eine allenfalls zu Unrecht unterbliebene Neuauflage. Ihnen fehlt an dieser Rüge ein eigenes schutzwürdiges Interesse, weshalb auf ihre Beschwerden diesbezüglich nicht eingetreten werden kann.

Von Amtes wegen ist jedoch festzustellen, dass kein Verfahrensmangel vorliegt. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist nämlich auch gewahrt, wenn Änderungen gegenüber dem Auflageplan anstatt in einer erneuten Auflage durch persönliche Benachrichtigung allen möglichen Betroffenen zur Kenntnis gebracht wird. Im vorliegenden Fall geschah dies mit 189 (!) eingeschriebenen Briefen. Das gewählte Verfahren ist rechtlich nicht zu beanstanden.

### 2.2.3. Zuteilung der Empfindlichkeitsstufen

Gemäss Art. 44 Abs. 1 LSV haben die Kantone die Empfindlichkeitsstufen den Nutzungszonen zuzuordnen. Sie haben dabei in der Regel nach Art. 43 Abs. 1 LSV vorzugehen und auf die bestehenden Nutzungszonen abzustellen. Diese Zuordnung „stellt einen Planungsakt dar, welcher eine bestimmte Nutzungsordnung konkretisiert, präzisiert und in einem erheblichen Masse auch materiell ergänzt. Der bundesrechtliche Teil der Nutzungsordnung (Lärmschutz) muss auf den kantonalechtlichen abgestimmt, mit diesem koordiniert und harmonisiert sein. ... Dafür knüpft die Lärmschutz-Verordnung an die im kantonalen Recht üblichen Kriterien über die Zulässigkeit störender Betriebe in den einzelnen Zonen an ...“ (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 14.12.1994 i.S. K., Hägendorf, S. 6).

Die hier interessierenden Gebiete befinden sich gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Gemeinde Biberist allesamt in verschiedenen Wohn- und Kernzonen. In all diesen Zonen sind neben Wohnbauten nur nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig (§§ 23 ff. Bau- und Zonenreglement Biberist, BZR, genehmigt mit RRB Nr. 1466 vom 10. Mai 1994). Art. 43 Abs. 1 LSV sieht in solchen Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, die Empfindlichkeitsstufe II (ES II) vor. Von diesem Grundsatz ist vorliegend also auszugehen.

Vom erwähnten generellen Vorgehen darf nach Art. 43 Abs. 2 LSV abgewichen und ein Gebiet der ES III zugeordnet werden, wenn die Nutzungszone mit Lärm vorbelastet ist („Aufstufung“). „Diese Regelung hat primär alte Dorfkerne oder städtische Verhältnisse im Auge. Wenn sich Gemeinden für die Erhaltung des vorhandenen Wohnraumes und gegen die Entleerung ihrer Kerngebiete oder Innenstädte einsetzen, soll dies durch die Lärmschutz-Verordnung nicht verhindert werden. ... Art. 43 Abs. 2 LSV kann auch bei kleineren Wohngebieten inmitten gewachsener Gewerbezone in Betracht kommen. ... Von 'Aufstufungen' ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zurückhaltend Gebrauch zu machen“ (a.a.O., S. 7).

Im Interesse des Lärmschutzes und des Vorsorgeprinzips werden an die Aufstufung also strenge Anforderungen gestellt. Aufgrund der im Bundesgerichtsentscheid angeführten Beispiele und der dementsprechenden Praxis des Bau-Departementes sowie in Übereinstimmung mit jener des Amtes für Umweltschutz und des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) sind in Wohnzonen und gemischten Wohn- und Gewerbebezonen Aufstufungen nur zulässig, sofern die massgeblichen Immissionsgrenzwerte bereits überschritten sind, das Gebiet gemischt genutzt ist (Wohnen/Gewerbe) und die lärmemittierende Anlage von überörtlicher Bedeutung ist.

Diese Voraussetzungen sind in den Gebieten „Schachen“ und „Oberwald“ nicht gegeben. Die vom Gemeinderat vorgenommene Aufstufung im „Schachen“ widerspricht daher der Lärmschutz-Verordnung und ist rückgängig zu machen. Beim vom Schiesslärm betroffenen reinen Wohnquartier „Oberwald“ ist die Rechtslage ebenso klar, sodass kein Grund für ein Zuwarten mit der Empfindlichkeitsstufenzuordnung besteht. Die Voraussetzungen für eine Aufstufung sind auch unter Berücksichtigung der schwierigen Sanierungsmöglichkeiten nicht gegeben. Dieses Gebiet ist mit der vorliegenden Planung deshalb der ES II zuzuordnen. Die Beschwerden sind folglich gutzuheissen.

### 2.3. Überprüfung von Amtes wegen

Von Amtes wegen sind auch die übrigen Zuordnungen auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin zu überprüfen. Ins Auge stechen dabei 5 aufgrund von Einsprachen vorgenommene Aufstufungen von einzelnen Gewerbeliegenschaften inmitten von Wohngebieten. Diese Änderungen sind im Lichte der unter Ziffer 2.2.3. zu Art. 43 Abs. 2 LSV aufgeführten Grundsätze zu beurteilen.

In den Einsprachen beantragten namentlich die Bau- und Kunstschlosserei Hans Dietler, die Garage Büchin + Co., das Velo-Moto-Geschäft Rolf Flury, die Spenglerei Richard Kopp sowie Walter Jenny vom Restaurant Bleichenberg eine Aufstufung ihrer Liegenschaften von der ES II in die ES III. Der Gemeinderat hiess bekanntlich die Einsprachen gut. Die Einsprecher waren offensichtlich der irrigen Meinung, durch die Aufstufung dürften von ihren Betrieben nach der Lärmschutz-Verordnung mehr Lärm ausgehen. Die alleinige Höhereinstufung der Gewerbeliegenschaften ohne die angrenzenden Gebiete bewirkt indessen umgekehrt, dass von aussen auf die Grundstücke der Einsprecher mehr Lärm einwirken darf. Die vorgenommenen Aufstufungen dienen den Interessen der Gewerbetreibenden also in keiner Weise. Sie sind unsinnig und als offensichtlich unzweckmässig und rechtswidrig zu korrigieren. Die erwähnten Liegenschaften werden daher der ES II zugeordnet.

Eine allenfalls in Betracht kommende Aufstufung der an die Gewerbeliegenschaften angrenzenden Grundstücke hingegen scheitert an den fehlenden Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.2.3..

### 2.4. Folgerungen

Der Empfindlichkeitsstufenplan der EG Biberist (Situationsplan Mst 1: 2'500 Teil Nord und Teil Süd) erfährt demnach folgende Änderungen: das aufgrund der Einsprachen in die ES III aufgestufte Gebiet „Schachen“ und das von der Zuordnung ausgenommene Gebiet „Oberwald“ werden der ES II zugeordnet, ebenso die Grundstücke der 5 unter Ziffer 2.3. namentlich erwähnten Einsprecher. Die Beschwerden werden gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist. Die Zuordnungen im übrigen Gemeindegebiet erweisen sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 PBG und werden genehmigt.

### 2.5. Kosten

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend werden den Beschwerdeführern die geleisteten Kostenvorschüsse zurückerstattet.

Gemäss §§ 37 und 39 VRG werden den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel weder Verfahrenskosten noch Parteientschädigungen auferlegt. Es liegen keine Gründe vor, hier von dieser Regel abzuweichen.

Die Genehmigungsgebühr wird auf Fr. 2'500.-- festgesetzt.

### 3. Beschluss

3.1. Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen der Einwohnergemeinde Biberist (Situationsplan Mst 1:2'500 Teil Nord und Teil Süd) wird mit den unter Ziffer 2.4. erwähnten Änderungen genehmigt.

3.2. Auf die Beschwerde Blanda Lorenz-Büttiker, Dammstrasse 82, 4562 Biberist, wird infolge Nichtleistung des Kostenvorschusses nicht eingetreten. Die Beschwerde wird von der Geschäftskontrolle des Bau-Departementes abgeschrieben.

3.3. Die Beschwerden

1. Urs Vogt, Schachenrain 39, 4562 Biberist
  2. Herbert Allemann, Schachenrain 43, 4562 Biberist
  3. Theo Schreier, Mönchweg 2, 4562 Biberist
  4. Urs Lehmann-Meyer, Waldstrasse 69, 4562 Biberist
  5. Einfache Gesellschaft Baukonsortium Damm, Biberist, v.d. Fürsprech Silvio Dreier, Jurastrasse 20, 4601 Olten
  6. Ast / Lorenz, Hoch- und Tiefbau, 4562 Biberist
  7. René Buchser und 24 Mitunterzeichner, Dammstrasse 60, 4562 Biberist.
- werden gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist.

3.4. Die von den Beschwerdeführern geleisteten Kostenvorschüsse werden zurückerstattet.

3.5. Der Antrag der Beschwerdeführerin 5 auf Entrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.

3.6. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.7. Die Genehmigungsgebühr wird auf Fr. 2'500.-- festgesetzt.

3.8. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. August 1995 noch je zwei korrigierte Situationspläne über die ES-Zuteilung zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde zu versehen.

3.9. Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gilt als planungsrechtliche und grundeigentümerverbindliche Grundlage für eine zonengerechte Beurteilung bestehender und künftiger Lärmimmissionen. Die massgebenden Belastungsgrenzwerte im Falle von Sanierungsverfügungen, Plangenehmigungen und Baubewilligungen sind einzuhalten.

#### Kostenrechnungen:

##### Einwohnergemeinde Biberist

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020-435.00)

Fr. 2'523.--

=====

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.08

**Urs Vogt, Biberist**

Kostenvorschuss Fr. 200.--  
Verfahrenskosten Fr. --.--

Rückerstattung Fr. 200.-- (von Kto. 119.57)  
=====

**Herbert Allemann, Biberist**

Kostenvorschuss Fr. 200.--  
Verfahrenskosten Fr. --.--

Rückerstattung Fr. 200.-- (von Kto. 119.57)  
=====

**Theo Schreier, Biberist**

Kostenvorschuss Fr. 200.--  
Verfahrenskosten Fr. --.--

Rückerstattung Fr. 200.-- (von Kto. 119.57)  
=====

**Urs Lehmann-Meyer, Biberist**

Kostenvorschuss Fr. 200.--  
Verfahrenskosten Fr. --.--

Rückerstattung Fr. 200.-- (von Kto. 119.57)  
=====

**Einf. Gesellschaft Baukons. Damm, Biberist, v.d. Fürsprech S. Dreier, 4601 Olten**

Kostenvorschuss Fr. 200.--  
Verfahrenskosten Fr. --.--

Rückerstattung Fr. 200.-- (von Kto. 119.57)  
=====

**Ast / Lorenz, Biberist**

Kostenvorschuss Fr. 200.--  
Verfahrenskosten Fr. --.--

Rückerstattung Fr. 200.-- (von Kto. 119.57)  
=====

**René Buchser und 24 Mitunterzeichner, Biberist**

Kostenvorschuss Fr. 1'200.--  
Verfahrenskosten Fr. --.--

Rückerstattung Fr. 1'200.-- (von Kto. 119.57)  
=====

Staatsschreiber

*Dr. K. Buchsner*

Bau-Departement (2) CS/Bi/Ci, mit Akten Nr. 94/28  
Bau-Departement (br)  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (Teil Süd und Teil Nord)  
Rechtsdienst Bau-Departement CS [H:\RAUMPLAN\BDARPSCHWINWORD\RRB\043ESZUT.DOC]  
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)  
Fachstelle Lärm, Amt für Umweltschutz  
Amtschreiberei Wasseramt  
Finanzkontrolle  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Amt für Raumplanung (Ci), z.Hd. Finanzverwaltung mit Ausgaben-Anweisung  
Sekretariat der Katasterschätzung  
Solithurnische Gebäudeversicherung  
Gemeindepräsidium der EG, 4562 Biberist, mite 1 gen. Plan (später), (mit Verrechnung im Kontokorrent 111.08) (einschreiben)  
Baukommission der EG, 4562 Biberist  
Planungskommission der EG, 4562 Biberist  
Ing.Büro Weber Angehrn Meyer, Planer und Ingenieure, Florastrasse 2 4502 Solothurn und 4600 Olten  
Urs Vogt, Schachenrain 39, 4562 Biberist (einschreiben)  
Herbert Allemann, Schachenrain 43, 4562 Biberist (einschreiben)  
Theo Schreier, Mönchweg 2, 4562 Biberist (einschreiben)  
Urs Lehmann-Meyer, Waldstrasse 69, 4562 Biberist (einschreiben)  
Einfache Gesellschaft Baukonsortium Damm, Biberist, v.d. Fürsprech Silvio Dreier, Jurastrasse 20, 4601 Olten (einschreiben)  
Ast / Lorenz, Hoch- und Tiefbau, 4562 Biberist (einschreiben)  
René Buchser und 24 Mitunterzeichner, Dammstrasse 60, 4562 Biberist (einschreiben)  
Blanda Lorenz-Büttiker, Dammstrasse 82, 4562 Biberist (einschreiben)  
Bau- und Kunstschlosserei, Hans Dietler, Poststrasse 3, 4562 Biberist (einschreiben)  
Büchin + Co., Garage, Neuquartierstrasse 23, 4562 Biberist (einschreiben)  
Rolf Flury, Velos-Motos, Poststrasse 15, 4562 Biberist (einschreiben)  
Richard Kopp, Spenglerei, Girizstrasse 4, 4562 Biberist (einschreiben)  
Rest. Bleichenberg, Walter Jenny, Bleichenbergstrasse 48, 4562 Biberist (einschreiben)  
Vereinigte Schützengesellschaften Biberist, p.A. Roland Felder, Poststrasse 9, 4562 Biberist (einschreiben)  
Von Roll AG, z.Hd. Herr Dr. A. Huber, Bahnhofstrasse, 4563 Gerlafingen (einschreiben)  
Staatskanzlei (**Amtsblatt Publikation; Einwohnergemeinde Biberist : Genehmigung Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen mit Änderungen**)

